

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	InnoTeam
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Technologieförderung (ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020) vom 08. Dezember 2015 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) – VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Vorhabensbereich B

Bewilligungsvoraussetzung

Zweck:	Die Förderung soll die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft verbessern sowie die Innovationskraft sächsischer Unternehmen stärken und so mittelbar und unmittelbar zur Schaffung und Sicherung zukunftsfähiger Arbeitsplätze im Freistaat Sachsen beitragen. Die Förderung soll insbesondere die Beschäftigungschancen von Absolventen und qualifizierten Fachkräften aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Berufsakademien und Fachschulen für Technik verbessern, den Technologie- und Wissenstransfer in Unternehmen in Sachsen stärken sowie die berufliche Mobilität zwischen Wissenschaft und Wirtschaft erhöhen.
Gegenstand der Förderung:	<p>Gefördert wird die Zusammenarbeit von Unternehmen und Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Vorhaben der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung im Sinne von Artikel 25 Nummer 2 Buchstaben b und c der AGVO.</p> <p>InnoTeams arbeiten an dem Ziel, ein neues Produkt oder ein neues technologisches Verfahren mit Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung zu entwickeln oder eine solche Entwicklung vorzubereiten.</p> <p>Die in InnoTeams Beschäftigten sollen sich durch die gemeinsame Bearbeitung der Arbeitsaufgabe Kenntnisse und Erfahrungen mit dem in Wissenschaft und Wirtschaft unterschiedlichen Arbeitsumfeld aneignen.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Zuwendungs- voraussetzungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. Der Arbeitsplatz des geförderten Personals befindet sich im Freistaat Sachsen. b. Das geförderte Personal ersetzt kein anderes Personal. c. In InnoTeams kooperieren mindestens ein KMU und mindestens eine Hochschule oder Forschungseinrichtung. Die Kooperation muss die Vorgaben für eine wirksame Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 2 Nummer 90 AGVO erfüllen. d. Einer der Kooperationspartner übernimmt die Projektkoordination. Große Unternehmen dürfen nicht Projektkoordinator sein. e. InnoTeams bestehen aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen (Kernteammitarbeiter). f. In einem InnoTeam tätige Kernteammitarbeiter besitzen eine abgeschlossene wirtschafts-, natur- oder ingenieurwissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule oder Berufsakademie. g. Auf beteiligte Hochschulen oder Forschungseinrichtungen entfallen mindestens zehn Prozent der förderfähigen Ausgaben/Kosten aller Zuwendungsempfänger. Sie haben das Recht, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. (Dies ist in der Kooperationsvereinbarung festzulegen). h. Beteiligte KMU tragen allein oder gemeinsam mit anderen Unternehmen grundsätzlich mindestens 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben/Kosten aller Zuwendungsempfänger.
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. Zuwendungsempfänger können KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen sein sowie im Verbund mit KMU auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. b. Als KMU gelten kleine und mittlere Unternehmen, die die Kriterien der KMU-Definition nach Anhang I zur AGVO erfüllen. Kleine Unternehmen beschäftigen weniger als 50 Personen und haben einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro. Mittlere Unternehmen beschäftigen 50 bis 249 Personen und haben einen Jahresumsatz von mehr als zehn und nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als zehn und nicht mehr als 43 Millionen Euro. c. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne von Artikel 2 Nummer 83 AGVO.
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Personen, die in einem InnoTeam beschäftigt sind (Kernteam), mit einer entsprechenden Ausbildung an einer Hochschule oder Berufsakademie</p>
<p>Von der Förderung aus- genommen:</p>	<p>Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a und c AGVO von der Förderung ausgeschlossen.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Antragstellung wird die Einreichung eines Projektvorschlages (max. 15 Seiten) bei der Bewilligungsstelle (SAB) empfohlen. Dieser sollte folgende Punkten abbilden: <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligte Partner - Inhaltliche Kurzdarstellung des Vorhabens - Innovation / Neuwert des Vorhabens - Geplante Arbeitspakete - Nutzen für die sächsische Wirtschaft - Geschätzter Aufwand (Dauer, Personal, Kosten) - Zuordnung industrielle Forschung / experimentelle Entwicklung – Bei Förderwürdigkeit des Vorhabens werden die Antragsberechtigten durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung des Antrages aufgefordert. – Bei der Bewertung werden Vorhaben besonders gewürdigt, die der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen dienen und folgenden thematischen Zukunftsfeldern (a) bzw. Schlüsseltechnologien (b) zugeordnet werden können: <ul style="list-style-type: none"> (a) Gesundheit und Ernährung <ul style="list-style-type: none"> Energie Umwelt und Ressourcen/Rohstoffe Mobilität Digitale Kommunikation Bildung und Kultur (b) Biotechnologie <ul style="list-style-type: none"> Photonik Mikro- und Nanotechnik Fortgeschrittene Produktionstechnologien Nanotechnologien Informations- und Kommunikationstechnologien Neue Materialien – Jeder Verbundpartner erstellt seinen eigenen Förderantrag und erhält einen eigenen Zuwendungsbescheid. – Durch den Projektkoordinator sind bei Antragstellung eine Projektbeschreibung für das Gesamtvorhaben sowie ein Entwurf einer Kooperationsvereinbarung des Verbundes einzureichen. – Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt mit der elektronischen Antrags- und Abrechnungssoftware PRANO. Diese wird Ihnen im ESF-Portal unter www.sab.sachsen.de zum Download zur Verfügung gestellt. (siehe Infoblatt zur Antragstellung (SAB-VD 63120)) – Zusätzliche Bestandteile des Antrages sind die Anlage zum Antrag (SAB-VD 63121) sowie die darin benannten Dokumente. Dabei bezieht sich die Projektbeschreibung ausschließlich auf die Arbeitspakete des Antragstellers und die Verknüpfungen zum Verbundprojekt. – Abweichend von Nummer 5.1 Satz 1 der <u>EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie</u> darf der Zuwendungsempfänger vor Zugang des Bewilligungsbescheids mit dem Vorhaben nur auf Basis eines schriftlichen Antrags auf einen förderunschädlichen Vorhabensbeginn und der schriftlichen Zustimmung zu diesem durch die Bewilligungsstelle
--------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>beginnen. Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags (insb. Arbeitsverträge für Kernteammitarbeiter). Ist in einem auf die Ausführung bezogenen Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall vereinbart, dass Zuwendungen nicht gewährt werden, gilt erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers als Vorhabensbeginn.</p>
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Es gilt das Erstattungsprinzip. Auszahlungen können entsprechend des Projektfortschrittes alle 6 Monate unter Verwendung der PRANO-Software für bereits getätigte Ausgaben beantragt werden. – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis zum Vorhabenende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. – Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, 10% der Zuwendungssumme einzubehalten. Die Auszahlung dieser Mittel erfolgt nach Lieferung der Daten zum Projekt und den Teilnehmern, die 6 Monate nach Beendigung des Vorhabens erforderlich sind. (weitere Ausführungen unter Punkt „Begleitung und Bewertung“)

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung																
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung																
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. bis zu <ul style="list-style-type: none"> a) bei Vorhaben der experimentellen Entwicklung¹ <table border="1" data-bbox="587 1279 1339 1408"> <tr> <td>große Unternehmen</td> <td>40%</td> </tr> <tr> <td>mittlere Unternehmen</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>kleine Unternehmen</td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>Hochschulen/Forschungseinrichtungen</td> <td>100%</td> </tr> </table> b) bei Vorhaben der industriellen Forschung² <table border="1" data-bbox="587 1480 1329 1610"> <tr> <td>große Unternehmen</td> <td>65%</td> </tr> <tr> <td>mittlere Unternehmen</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>kleine Unternehmen</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>Hochschulen/Forschungseinrichtungen</td> <td>100%</td> </tr> </table> <p>der förderfähigen Ausgaben und Kosten. Die Förderquote des Verbunds als Ganzes darf die höchstzulässige Förderquote für den größten gewerblichen Verbundpartner nicht übersteigen.</p> <p>Ein Berechnungsbeispiel finden Sie hier.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Folgende Ausgaben/Kosten sind förderfähig: <ul style="list-style-type: none"> a) Personalausgaben in Höhe des Arbeitnehmer-Bruttogehalts und den sich aus den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen ergebenden Personalnebenkosten für Kernteammitglieder. b) Personalausgaben als personenbezogene Pauschale auf Basis eines individuell ermittelten Stundensatzes und der tatsächlich 	große Unternehmen	40%	mittlere Unternehmen	50%	kleine Unternehmen	60%	Hochschulen/Forschungseinrichtungen	100%	große Unternehmen	65%	mittlere Unternehmen	75%	kleine Unternehmen	80%	Hochschulen/Forschungseinrichtungen	100%
große Unternehmen	40%																
mittlere Unternehmen	50%																
kleine Unternehmen	60%																
Hochschulen/Forschungseinrichtungen	100%																
große Unternehmen	65%																
mittlere Unternehmen	75%																
kleine Unternehmen	80%																
Hochschulen/Forschungseinrichtungen	100%																

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>geleisteten Arbeitszeit für Techniker und sonstiges Personal (Unterstützungspersonal,) soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden („standardisierte Einheitskosten“: Personalkostenpauschale als personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben)</p> <p>c) Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, für Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien sowie sonstige Betriebsausgaben als Pauschale mittels Anwendung eines Prozentsatzes bezogen auf die förderfähigen Personalausgaben nach a) und b) („Pauschalsatz für Restkostenpauschale“)</p> <table border="1" data-bbox="644 607 1329 801"> <thead> <tr> <th>Kategorie Zuwendungsempfänger</th> <th>Pauschalsatz in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Forschungseinrichtungen</td> <td>44</td> </tr> <tr> <td>Hochschulen</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>kleine und mittlere Unternehmen</td> <td>36</td> </tr> <tr> <td>große Unternehmen</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zuwendungsempfänger hat alle sechs Monate nach Beginn des Vorhabenszeitraums Zwischenberichte zusammen mit einem Auszahlungsantrag einzureichen. Die Berichte enthalten Informationen zum aktuellen Stand des Vorhabens und zur Tätigkeit des geförderten Personals sowie einen Nachweis über die Zahlung des geförderten Gehalts. – Bei der personenbezogenen Pauschale in Form standardisierter Einheitskosten sind die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben nachzuweisen. – Bei der Restkostenpauschale sind die Personalausgaben nachzuweisen, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen. – Die Förderung erfolgt bis zum Abschluss der jeweiligen Forschungsaufgabe, in der Regel bis zu einer Dauer von drei Jahren. – Elternzeit und Zeiten für Mutterschutz wirken sich nicht verlängernd auf den Vorhabenszeitraum aus. 	Kategorie Zuwendungsempfänger	Pauschalsatz in %	Forschungseinrichtungen	44	Hochschulen	22	kleine und mittlere Unternehmen	36	große Unternehmen	30
Kategorie Zuwendungsempfänger	Pauschalsatz in %										
Forschungseinrichtungen	44										
Hochschulen	22										
kleine und mittlere Unternehmen	36										
große Unternehmen	30										
<p>Erforderliche Mitfinanzierung:</p>	<p>Entsprechend ermittelter Förderquote - mindestens Differenz zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben</p>										
<p>Beihilferegelung:</p>	<p>für Unternehmen beihilferelevant für Forschungseinrichtungen und Hochschulen nicht beihilferelevant</p>										

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

<p>Methodik:</p>	<p>Keine</p>
<p>Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:</p>	<p>InnoTeams bestehen aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen (Kernteammitarbeiter).</p> <p>Kernteammitarbeiter sind mit einem gleichbleibenden Stellenanteil von mind. 50% über die gesamte Laufzeit im Vorhaben beschäftigt.</p> <p>Ausschließlich für ESF-Vorhaben dürfen keine vom bisherigen Arbeitsvertrag abweichenden Regelungen getroffen werden</p>
<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>Zu Beginn des Bewilligungszeitraums (Projektdurchführungszeitraums) zahlungswirksame sowie Arbeitsvertraglich geregelte Lohn-/Gehaltszahlungen werden bei der Ermittlung der Personalkostenpauschale für</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Unterstützungspersonal berücksichtigt.</p> <p>Weitere Anpassungen aufgrund von Änderung des Lohnes/Gehaltes während der Projektlaufzeit erfolgen nicht.</p>
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	Keine
Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt. – Für die statistische Auswertung und Erfolgskontrolle der aus ESF-Mitteln geförderten Vorhaben sind im Rahmen der Durchführung eines Projektes für die InnoTeam-Mitglieder teilnehmerbezogene Daten zu erheben. Die Daten sind vom Beginn des Projektes an bis 6 Monate nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger mittels von der SAB zur Verfügung gestellter Fragebögen von den Teilnehmern zu erheben. Die Daten sind der SAB in einem Erhebungsbogen (Teilnehmerliste) online auf dem Portal www.esf-in-sachsen.de unter dem Punkt „Indikatoren“ bereitzustellen. – Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.
Grundsätze / Querschnittsaufgaben:	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral - Gleichstellung: relevant - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Definitionen / Erläuterungen</p>	<p>1 „industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.</p> <p>2 „experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.</p> <p>Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.</p> <p>Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.</p> <p>Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.</p> <p>Quelle: VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</p>
--------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------